

TurboMed®.Selektivvertrags-Module §73b/c Bestellformular-Anleitung



Molfsee, im Januar 2011

Sehr geehrte TurboMed-Anwenderin,
sehr geehrter TurboMed-Anwender,

derzeit werden im gesamten Bundesgebiet neue Selektivverträge nach §73b/c (HzV und Facharzt) eingeführt. Die Anzahl dieser Verträge variiert je Bundesland und es gibt von den Managementgesellschaften verschiedenste Vorgaben zur Umsetzung der einzelnen Verträge. TurboMed hat daher für jeden einzelnen Vertrag ein spezielles Modul programmiert.

Die Umsetzung und fortlaufende Pflege der einzelnen Verträge bzw. Module verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand in unserer Entwicklung, unserer Qualitätssicherung und bei unserem Service. Vor diesem Hintergrund ist es uns nicht möglich, diese Module kostenfrei anzubieten. Durch die Umsetzung der Verträge in Programmmodulen haben wir jedoch einen kollegialen und preisfairen Weg gewählt, da jeder Nutzer auch nur für die Module zahlt, die er verwenden will.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die notwendigen Bestellformulare für die Modulfreischaltungen in Ihrem Bundesland und eine kurze Erläuterung zum korrekten Ausfüllen dieser Formulare und Verträge.

Wenn Sie alle Unterlagen vollständig ausgefüllt haben, dann leiten Sie diese bitte an Ihren TurboMed-Partner weiter oder senden Sie uns diese per Post oder Telefax direkt zu.

Antworten auf Ihre Fragen zur Umsetzung der Selektivverträge in TurboMed finden Sie stets in unserem „Fragen und Antworten“-Bereich (FAQ), diesen finden Sie auf unserer Homepage unter www.turbomed.de/faq.

Natürlich stehen Ihnen auch unsere TurboMed-Partner gern bei Fragen zur Bestellung und Freischaltung der Module zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Molfsee

Ihr TurboMed.Team

TurboMed®.Selektivvertrags-Module §73b/c Bestellformular-Anleitung



Aktuell stehen Ihnen Module für folgende Selektivverträge zur Verfügung. Soweit uns Informationen über die Abrechnungsart (online/offline) vorliegen, haben wir diese bereits in der Spalte „Umfang“ aufgeführt.

Vertrag	Vertragspartner	Region	Umfang	Kern	Start Einschreibung	Start Abrechnung	Status
AOK Bayern HzV	HÄVG		1 / 2 / 6		01.01.2009	01.04.2009	Aktiv
AOK Baden-Württemberg FA Gastro	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
AOK Baden-Württemberg FA Kardio	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 7	X	01.07.2010	01.07.2010	Aktiv
AOK Baden-Württemberg HzV	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 7	X	01.10.2008	01.01.2009	Aktiv
BIG direkt gesund Baden-Württemberg	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
BKK Baden-Württemberg	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
BKK Bosch Baden-Württemberg HzV	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 7 / 3 / 4 / 5 / 7	X	01.01.2010	01.04.2010	Aktiv
BKK VAG Baden-Württemberg HzV	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 7 / 3 / 4 / 5 / 7	X	01.01.2010	01.04.2010	Aktiv
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
EK Baden-Württemberg HzV	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.07.2010	01.10.2010	Aktiv
IKK Classic Baden-Württemberg HzV	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 3 / 5 / 7	X	01.07.2010	01.10.2010	Aktiv
IKK Gesundheit Plus Baden Württemberg	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.04.2011	Aktiv
Krankenkasse Gartenbau	HÄVG	Baden-Württemberg	1 / 2 / 5 / 7	X	01.10.2010	01.04.2011	Aktiv
BIG direkt gesund Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
BKK Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.04.2010	01.07.2010	Aktiv
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
EK Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.04.2010	01.07.2010	Aktiv
IKK Classic Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.10.2010	01.01.2011	Aktiv
IKK Gesundheit Plus Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.10.2010	01.04.2001	Aktiv
Krankenkasse Gartenbau Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.10.2010	01.04.2010	Aktiv
LKK Bayern HzV	HÄVG	Bayern	1 / 2 / 6		01.01.2010	01.04.2010	Aktiv
AOK Berlin/IKK-Brandenburg Berlin HzV	HÄVG	Berlin	1 / 2 / 6		01.07.2010	01.04.2011	Aktiv
AOK Bremen HzV	HÄVG	Bremen	1 / 2 / 6		01.04.2010	01.10.2010	Aktiv
AOK Sachsen-Anhalt Neuro	KV	Sachsen-Anhalt	1 / 3			reguläre KV-Abrechnung	Aktiv
AOK Sachsen-Anhalt Kardio	KV	Sachsen-Anhalt	1 / 3			reguläre KV-Abrechnung	Aktiv
AOK Sachsen-Anhalt HzV	KV	Sachsen-Anhalt	1 / 3			reguläre KV-Abrechnung	Aktiv
BKK Landesverband Nord-HzV	HÄVG	Schleswig Holstein	1 / 2 / 3 / 6	X	01.04.2010	01.07.2010	Aktiv
Vereinigte IKK HzV	HÄVG	Baden-Württemberg Bayern, Bremen, Berlin, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig Holstein, Thüringen, Westfalen-Lippe	1 / 2 / 3 / 6	X	01.07.2010	01.10.2010 (Bayern) 01.01.2011 (WL)	Aktiv
TK HzV	HÄVG	Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig Holstein, Thüringen, Westfalen-Lippe	1 / 2 / 3 / 6	X	01.10.2010	01.01.2011 (Bremen, Nordrhein, WL, S-H)	Aktiv

Stand 17.01.2011

Legende:

1 Arzt-Einschreibung	4 Verordnungsdatenversand	7 Versicherteneinschreibung Online
2 Versicherten-Einschreibung	5 Abrechnung Online, Kern	
3 Arzneimittelmodul	6 Abrechnung Offline, Prüfmodul	



Die Vertragskomponente „Gekapselter Kern“ stellt eine Fremdsoftware dar, auf deren Funktionsweise und Systemanforderungen TurboMed keinen Einfluss hat, die aber gleichwohl zwingend, aufgrund der Anforderungen der HÄVG, eingesetzt werden muss. TurboMed hat sich - auf Grund der der Verantwortung gegenüber unseren Anwendern - entschieden, die Vertragskomponente auf einem separaten Rechner (der HzV-Box) zu platzieren. Wir möchten dadurch gewährleisten, dass Sie weiterhin problemlos mit TurboMed arbeiten und abrechnen können, ohne dass eine Fremdsoftware die TurboMed-Prozesse möglicherweise negativ beeinflusst.

Die HzV-Box bietet unseren Anwendern, die an HzV-Verträgen teilnehmen, mehr Ausfallsicherheit. Das Ausmaß weiterer Verträge, die zukünftig noch zu entwickeln sind und die in die HzV-Abrechnung einfließen werden, ist derzeit nicht abzuschätzen.

TurboMed®.Selektivvertrags-Module §73b/c Bestellformular-Anleitung



Wir möchten Ihnen nun kurz erklären, welche TurboMed-Module Sie für die Teilnahme an den Selektivverträgen nach §73b/c (HzV und Facharzt) benötigen und wie Sie diese bei uns bestellen können.

Folgende Module als Ergänzung zu Ihrem schon vorhandenen TurboMed werden für die Teilnahme an den Selektivverträgen nach §73b/c benötigt und müssen im Bestellformular mit der entsprechenden Anzahl versehen werden:

Grundmodul

Dieses Modul ermöglicht die Nutzung der Selektivverträge in TurboMed. Ohne dieses Grundmodul kann kein Selektivvertrag verwendet werden. Für jeden an den Selektivverträgen teilnehmenden Arzt muss ein Modul freigeschaltet werden. Das **Grundmodul Selektivvertrag** wird **einmal je Praxis/BSNR** benötigt und **beinhaltet bereits den ersten nutzenden Arzt**.

Für jeden weiteren nutzenden Arzt wird ein **Erweiterungsmodul Selektivvertrag** (zu vergünstigten Lizenzkosten) benötigt.

Vertragsmodul

Mit den **§73b HzV-Vertragsmodulen** „xyz“ werden die einzelnen HzV-Verträge der Kassen gebucht. Es wird für jeden teilnehmenden Arzt ein Vertragsmodul benötigt.

Das **§73b HzV-Vertragsmodul** „xyz“ ist jeweils **einmal je Praxis** zu bestellen und **beinhaltet bereits den ersten nutzenden Arzt**.

Für jeden weiteren nutzenden Arzt wird ein weiteres **Vertragsmodul** (zu vergünstigten Lizenzkosten) benötigt.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die §73c Facharzt-Vertragsmodule.

Vertragskomponenten der Vertragspartner

Je nach Vertrag werden für die Verordnung und die Abrechnung der erbrachten Leistungen zusätzlich zu den o. g. TurboMed-Modulen ein Prüfmodul, ein „Gekapselter Kern“/„Facharzt-Kern“ oder ein Arzneimittelmodul benötigt.

Diese Softwaremodule sind von den Vertragspartnern zur Verordnung/Abrechnung vorgeschrieben und werden TurboMed direkt vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Für diese Programme ist einmal je Quartal eine Lizenzgebühr zu entrichten. TurboMed zieht diese Lizenzgebühr zusammen mit der normalen TurboMed-Softwarenutzungs- und -pflegeabrechnung ein und leitet die Gebühr direkt und in gleicher Höhe an den Vertragspartner weiter.

Welche Vertragskomponente zum Einsatz kommt, wird von der Managementgesellschaft der Selektivverträge festgelegt (siehe Liste der Verträge). Sollte sich an diesen Vorgaben etwas ändern, so wird TurboMed die Nutzer so schnell wie möglich informieren und die neuen Anforderungen umsetzen.

Für die Vertragskomponente ist ein gesonderter Nutzungs- und Lizenzvertrag zu schließen. Dieser Vertrag liegt diesem Bestellformular bei und muss ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit der Bestellung bei TurboMed vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so dürfen wir leider keinen Freischaltcode herausgeben.



Zur Beachtung: die Vertragslaufzeit bei diesem Nutzungs- und Lizenzvertrag wurde uns seitens des Vertragspartners mit 24 Monaten vorgegeben und verlängert sich danach – sofern keine wirksame Kündigung vorliegt - automatisch jeweils um weitere 12 Monate.

Ein wichtiger Hinweis: Nimmt Ihre Praxis bereits an der HzV teil, so bestellen Sie lediglich die für Ihre Praxis neu hinzukommenden Vertragsmodule. Die bisher bei Ihnen eingesetzten Module bleiben bestehen und müssen nicht neu lizenziert werden! Die bisherigen monatlichen Preise für bereits genutzte HzV-Module behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

TurboMed®.Selektivvertrags-Module §73b/c Bestellformular-Anleitung



Um das Bestellverfahren für die einzelnen Module und Verträge zu verdeutlichen, haben wir im Folgenden zwei Beispiele für Sie zusammengestellt.

Beispiel 1:

Einzelpraxis mit einem Arzt. Teilnahme an zwei Verträgen

Anzahl	Art.-Nr. - Bezeichnung	Lizenzpreis	SWP
1x	Grundmodul Selektivvertrag §73b – HzV	250,00 €	10,00 €
1x	Lizenzgebühr Vertragskomponente §73b/c in BaWü immer ein „Gekapselter Kern“	23,70 € zahlbar quartalsweise	
1x	§73b HzV-Vertragsmodul AOK-XYZ	190,00 €	7,50 €
1x	§73b HzV-Vertragsmodul IKK-ABC	190,00 €	7,50 €
	einmalige Lizenzkosten	630,00 €	
	monatliche Softwarenutzungs- und -pflegekosten (SWP)		25,00 €
	quartalsweiser Lizenzpreis für Vertragskomponente §73b/c	23,70 €	

Beispiel 2

Gemeinschaftspraxis mit drei Ärzten. Teilnahme an zwei Verträgen

Anzahl	Art.-Nr. - Bezeichnung	Lizenzpreis	SWP
1x	Grundmodul Selektivvertrag §73b - HzV für den ersten Arzt	250,00 €	10,00 €
2x	Erweiterungsmodul Selektivvertrag §73b – HzV für den zweiten und dritten Arzt	2x 190,00 €	2x 10,00 €
1x	Lizenzgebühr Vertragskomponente §73b/c für alle drei Ärzte	23,70 € zahlbar quartalsweise	
3x	§73b HzV-Vertragsmodul XYZ für alle drei Ärzte	1x 190,00 € + 2x 100,00 €	3x 7,50 €
3x	§73b HzV-Vertragsmodul ABC für alle drei Ärzte	1x 190,00 € + 2x 100,00 €	3x 7,50 €
	einmalige Lizenzkosten	1.410,00 €	
	monatliche Softwarenutzungs- und -pflegekosten (SWP)		75,00 €
	quartalsweiser Lizenzpreis für Vertragskomponente §73b/c	23,70 €	



Zur Beachtung:

In Baden-Württemberg ist die „Lizenzgebühr Vertragskomponente“ je teilnehmendem Arzt/LANR vorgeschrieben!

Bitte füllen Sie die Lizenzbestellung vollständig und gut lesbar aus – Sie vermeiden so Rückfragen und Wartezeiten. Auch wenn Sie bereits TurboMed-Kunde sind und ggf. auch schon an einem HzV-Vertrag teilnehmen, bitten wir Sie, alle Adressfelder und vor allem alle teilnehmenden Ärzte – auch bei Einzelpraxen – einzutragen.

Die Bestellung können Sie – je nach Wunsch – an Ihren TurboMed-Partner oder auch direkt an TurboMed senden.

TurboMed®.Selektivvertrags-Module §73b/c Bestellformular

Lizenz-Bestellung

TurboMed-Grundmodule

Seite 2/3

Anzahl	Art.-Nr.	Produkt	Lizenzpreis	Monatliche SWP-Gebühr
	37001	Grundmodul Selektivvertrag §73b - HzV Grundmodul zur Teilnahme an den Selektivverträgen nach §73b zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV). Die Lizenzierung erfolgt je teilnehmenden Arzt/LANR. Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen wird eine separat zu bestellende Vertragskomponente benötigt!	für den ersten Arzt 250,00 € ab dem zweiten Arzt 190,00 €	10,00 €
	37003	Grundmodul Selektivvertrag §73c – Facharzt Grundmodul zur Teilnahme an den Selektivverträgen nach §73c zur fachärztlichen Versorgung. Die Lizenzierung erfolgt je teilnehmenden Arzt/LANR. Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen wird ein separat zu bestellender Kern/Prüfmodul benötigt!	für den ersten Arzt 250,00 € ab dem zweiten Arzt 190,00 €	10,00 €
	3930...	Lizenzgebühr Vertragskomponente Je nach Vertrag werden Prüfmodul/„Gekapselter Kern“ oder Arzneimittelmodul für Verordnung/Abrechnung benötigt. Die Lizenzgebühren für dieses Modul werden in gleicher Höhe direkt an den Lieferanten der Komponente abgeführt. Lizenzierung je teilnehmenden Arzt/LANR.	23,70 € je Quartal	<i>In dem quartalsweisen Lizenzpreis enthalten.</i>
	39315	Lizenzgebühr „Facharzt-Kern“ §73c Die Lizenzgebühren für dieses Modul werden in gleicher Höhe direkt an den Lieferanten des Kerns abgeführt. Lizenzierung je teilnehmenden Arzt/LANR.	50,43 € je Quartal	<i>In dem quartalsweisen Lizenzpreis enthalten.</i>

TurboMed-Vertragsmodule

Anzahl	Art.-Nr.	Produkt	Lizenzpreis je Modul	Monatliche SWP-Gebühr
↓		§73b HzV-Vertragsmodule Vers. 1.0 (Leistungsumfang nach Erstzertifizierung). Erweiterung zum Grundmodul Selektivvertrag §73b. Lizenzierung pro Arzt/LANR.	für den ersten Arzt je 190,00 € ab dem zweiten Arzt je 100,00 €	je 7,50 €
		Bundesweite Verträge		
	37200	Vertragsmodul Vereinigte IKK		
	37201	Vertragsmodul Techniker Krankenkasse (TK)		
		Baden-Württemberg		
	37010	Vertragsmodul AOK		
	37011	Vertragsmodul BOSCH BKK		
	37012	Vertragsmodul VAG BKK		
	37013	Vertragsmodul EK		
	37014	Vertragsmodul IKK-Classic		
	37015	Vertragsmodul BIG direkt gesund		
	37016	Vertragsmodul BKK Baden-Württemberg		
	37017	Vertragsmodul IKK Gesundheit Plus		
	37018	Vertragsmodul KK Gartenbau		
	37019	Vertragsmodul Dt. Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See		
		Bayern		
	37020	Vertragsmodul AOK		
	37021	Vertragsmodul LKK		
	37022	Vertragsmodul BKK		
	37023	Vertragsmodul EK		
	37024	Vertragsmodul BIG direkt gesund		
	37025	Vertragsmodul Dt. Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See		
	37026	Vertragsmodul IKK Classic		
	37027	Vertragsmodul IKK Gesundheit Plus		
	37028	Vertragsmodul KK Gartenbau		
		Berlin/Brandenburg		
	37030	Vertragsmodul AOK-Berlin/IKK-Brandenburg-Berlin		
		Bremen		
	37040	Vertragsmodul AOK		
		Niedersachsen		
	37070	Vertragsmodul AOK (es wird keine Vertragskomponente benötigt!)		

Lizenz-Bestellung

Seite 3/3

Anzahl	Art.-Nr.	Produkt	Lizenzpreis je Modul	Monatliche SWP-Gebühr
		Sachsen-Anhalt		
	37060	Vertragsmodul AOK (es wird keine Vertragskomponente benötigt!) Wahlweise als (Bitte gewünschten Vertrag ankreuzen) <input type="radio"/> Hausarztvertrag (HzV) <input type="radio"/> Facharztvertrag → <input type="radio"/> Kardiologie → <input type="radio"/> Neurologie		
		Schleswig-Holstein		
	37050	Vertragsmodul BKK Landesverband Nord		
		Facharzt- und Sonderverträge		
	37300	§73c Facharzt-Vertragsmodul Kardiologie AOK Vers. 1.0 (Leistungsumfang nach Erstzertifizierung). Erweiterung zum Grundmodul Selektivvertrag §73c. Lizenzierung pro Arzt/LANR. Für die Nutzung dieses Vertragsmoduls wird der „Facharzt-Kern“ Art.-Nr. 39315 benötigt.	für den ersten Arzt 590,00 € ab dem zweiten Arzt 390,00 €	25,00 €
	37310	§73c Facharzt-Vertragsmodul Gastro AOK Vers. 1.0 (Leistungsumfang nach Erstzertifizierung). Erweiterung zum Grundmodul Selektivvertrag §73c. Lizenzierung pro Arzt/LANR. Für die Nutzung dieses Vertragsmoduls wird der „Facharzt-Kern“ Art.-Nr. 39315 benötigt	für den ersten Arzt 590,00 € ab dem zweiten Arzt 390,00 €	25,00 €
	37500	§73b HzV-Anbindung AOK-Gesundheitspass Erweiterung zum Vertragsmodul §73b-HzV-Vertragsmodul AOK (Art.-Nr. 37010) Lizenzierung pro Arzt/LANR.	für den ersten Arzt 2.500,00 € ab dem zweiten Arzt 500,00 €	für den ersten Arzt 40,00 € ab dem zweiten Arzt 20,00 €

TurboMed-HzV-Box

Anzahl	Art.-Nr.	Produkt	Preis	Monatliche SWP-Gebühr
		TurboMed.HzV-Box Server PC, vorkonfiguriert mit den für den HzV notwendigen Software-Komponenten (Betriebssystem, Vertragskomponente)	599,00 €	<i>Keine</i>
		Installation TurboMed .HzV-Box und Einrichtung Aufstellung und Installation der TurboMed®.HzV-Box in der Praxis, ggf. Einrichtung der VPN-Onlineverbindung zzgl. gesonderter Anfahrtskosten	380,00 €	<i>Keine</i>

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TurboMed EDV GmbH. Ein gültiger Softwarepflege- und Überlassungsvertrag für die Software „TurboMed“ ist Voraussetzung für die Nutzung der Selektivvertragsfunktionen. Mit dem quartalsweisen Bankeinzug der Software-Wartungs-, Nutzungs- und -Lizenzgebühren durch die TurboMed EDV GmbH über die bekannte Kontoverbindung ist der Lizenznehmer einverstanden.

Nutzungs- und Lizenzvertrag

zwischen

TurboMed® EDV GmbH
Osterberg 2, 24113 Molfsee
-nachstehend TM genannt-

und

Praxisstempel

-nachstehend Anwender genannt-

Vertragsgegenstand (bitte durch Ankreuzen auswählen)

- Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungs- und Lizenzrechten an der Vertragskomponente „**Gekapselten Kern**“ (§73b HzV) oder „**Prüfmodul**“ (§73b HzV), bereitgestellt von jeweils liefernden Managementgesellschaft*, durch TurboMed als Lizenznehmer an die TurboMed-Anwender als Ergänzung zum TurboMed HzV-Modul zu den nachfolgend abgedruckten allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbedingungen.

Nutzungs- und Lizenzgebühr: **EUR 23,70** zzgl. gesetzlicher MwSt. je teilnehmendem/r Arzt/Ärztin pro Quartal.

- Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungs- und Lizenzrechten an der Vertragskomponente „**Facharzt Kern**“ (§73c Facharzt), bereitgestellt von der liefernden Managementgesellschaft*, durch TurboMed als Lizenznehmer an die TurboMed-Anwender als Ergänzung zum TurboMed §73c-Facharzt-Modul zu den nachfolgend abgedruckten allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbedingungen.

Nutzungs- und Lizenzgebühr: **EUR 50,43** zzgl. gesetzlicher MwSt. je teilnehmendem/r Arzt/Ärztin pro Quartal.

Anwender

TurboMed® EDV GmbH

Ort/Datum _____

Molfsee, _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

* liefernde Managementgesellschaften:

Gekapselter Kern: HÄVG-Software GmbH, Im Mediapark 6b, 50670 Köln

Prüfmodul: HÄVG eG, Von-der-Wettern-Straße 27, 51149 Köln

Facharzt-Kern: MEDIVERBUND Dienstleistung GmbH, Industriestraße 2, 70565 Stuttgart

Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

Vertragslaufzeit

- 1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt für 2 Jahre, längstens jedoch für die Dauer der Vertragslaufzeit des gewählten §73b/c-Vertrages mit der jeweiligen Managementgesellschaft. Er verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt wird. Auch die automatische Verlängerung kann nicht zu einer längeren Vertragsdauer als die Vertragsdauer des §73b/c-Vertrages mit der jeweils zuständigen Managementgesellschaft führen.
- 2) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. TM ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich der Anwender mindestens einen Monat mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug befindet, der Anwender eigenmächtig Änderungen an dem Lizenzprogramm vorgenommen hat oder der Lizenzvertrag zwischen TM und der jeweils zuständigen Managementgesellschaft nicht mehr besteht.
- 3) Bei fristloser Kündigung durch TM hat der Anwender nach Wahl von TM sämtliche Programmkopien zu vernichten oder an TM auszuhandigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Anwenders ist ausgeschlossen.
- 4) jede Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

Nutzungsrecht und Pflichten des Anwenders

- 1) TM ist seinerseits Lizenznehmer des in diesem Vertrag bezeichneten Programms. Lizenzgeber gegenüber TM ist die jeweils zuständige Managementgesellschaft.
- 2) TM räumt dem Anwender an dem Lizenzprogramm ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit des HzV-Vertrages begrenztes, nicht abschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung ein, das mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühr wirksam wird.
- 3) Der Anwender hat nicht das Recht, Kopien der Software oder der von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – außer zu Datensicherungszwecken – anzufertigen.
- 4) Der Anwender ist nicht berechtigt, das Lizenzprogramm zu modifizieren.
- 5) Der Anwender erkennt an, dass durch den Einsatz des Lizenzprogramms u. U. eine Erweiterung der Hardware auf Kosten des Anwenders erforderlich werden kann. Diese Kosten sind nicht mit der Nutzungs- und Lizenzgebühr abgegolten. TM ist zu einer Erweiterung der Hardware in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- 6) Der Anwender hat alle Hinweise in den Handbüchern oder Begleitheften zu dem Programm in ihrer jeweils aktuellen Fassung sorgfältig zu beachten.

Mängelansprüche

- 1) Der Anwender teilt TM offenkundige Mängel schriftlich oder per eMail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellt. Unterlässt der Anwender diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellt. Dies gilt nicht bei Arglist von TM.

- 2) Tritt an den von TM erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird TM diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (insgesamt "Nacherfüllung").
- 3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Anwender die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder die Lizenzgebühr angemessen mindern.
- 4) Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers beruhen.

Haftung

- 1) Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich unbeschadet anders lautender Regelungen in diesem Vertrag nach dieser Regelung.
- 2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von TM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TM beruhen, haftet TM unbeschränkt.
- 3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet TM unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. TM haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Abs. 4.
- 4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet TM nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache der jährlichen Lizenzgebühr, insgesamt auf höchstens 10.000,00 EUR.
- 5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die angegebene Nutzungs- und Lizenzgebühr versteht sich ohne MwSt. Sie ist zuzüglich der gesetzlichen MwSt. für das laufende Quartal zum nächsten Werktag, der auf die Quartalsmitte folgt, zu entrichten. Begonnene Kalendervierteljahre werden zeitanteilig berechnet.
- 2) Die Wartungsgebühren werden per Bankeinzugsverfahren beleglos vom Bankkonto des Anwenders abgebucht. Das Bankeinzugsverfahren kann vom Anwender jederzeit widerrufen werden. Der Anwender ist dann verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend der vorstehenden Regelung ohne Abzug von Skonto termingerecht zu zahlen.

- 3) Macht der Anwender von dem Bankeinzugsverfahren keinen Gebrauch, hat die Zahlung nach Rechnungsstellung per Überweisung zu erfolgen. Für den damit bei uns verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand hat der Anwender zusätzlich pro Rechnung/Quartal eine Gebühr von EUR 10,- zu entrichten.
- 4) Aufrechnungsrechte stehen dem Anwender nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TM anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Anwender nur berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.
- 5) Kommt der Anwender in Zahlungsverzug, ist TM berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr als Verzugschaden geltend zu machen. Der Schaden ist höher anzusetzen, sofern TM einen höheren Verzugschaden nachweist.

Gerichtsstand – Sonstiges

- 1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist Kiel. TM ist jedoch berechtigt, den Anwendern auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 2) Erfüllungsort für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Anwenders ist der Geschäftssitz von TM. Satz 1 gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 3) Dem Anwender und TM ist bekannt, dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung spezieller, zum Beispiel personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht. TM ist berechtigt, firmen- und personenbezogene Daten des Anwenders für interne Verwaltungsarbeiten zu speichern, diese Daten zu verarbeiten und der jeweils zuständigen Managementgesellschaft ausschließlich zum Zwecke der Lizenzierung des Lizenzprogramms zur Verfügung zu stellen.
- 4) Der Anwender darf Rechte und Pflichten aus diesem Wartungsvertrag nicht ohne vorherige schriftlicher Zustimmung von TM auf Dritte übertragen.
- 5) Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Eine ungültige Bedingung ist durch eine Vereinbarung so zu ersetzen, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird.